

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)

vom 24. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2014) und **Antwort**

Verkehrslenkung Berlin (VLB) und Verkehrsinformationssystem Straße (VISS)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie will der Senat Mängel der Informationen und Kommunikation mit Antragstellern hinsichtlich der bekannten Probleme einer zügigen und sachgerechten Anordnung zu Baumaßnahmen kurzfristig und nachhaltig abstellen und damit auch den von öffentlichen und privaten Baulastträgern kritisierten Verfahrensablauf verbessern?

Antwort zu 1: Die Verkehrslenkung Berlin (VLB) hat bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Information und Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern zu verbessern. Hierzu zählen Verbesserungen im Antrags- und Genehmigungsverfahren und bei der Erreichbarkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Schriftliche Anfragen der Antragstellerinnen und Antragsteller an die VLB können und sollen vorzugsweise elektronisch gestellt werden, hierzu wurde ein allgemeines E-Mail-Postfach zur Baustellenkoordinierung eingerichtet. Für ergänzende telefonische Anfragen ist bereits vor einigen Jahren ein Front-Office eingerichtet worden. Die Anfragen werden den Fachkräften umgehend übermittelt, so dass eine Rückantwort gewährleistet wird.

Durch Dienstleistungsverträge konnte der Vorabstimmungsbereich im Referat A der VLB ertüchtigt werden. Es wurden vier Beschäftigungspositionen befristet bis zum 31.12.2015 bereitgestellt, um den Anordnungsbe- reich und den Vorabstimmungsbereich zu verstärken. Die Besetzung dieser Arbeitsgebiete erfolgt in Kürze.

Weiter ist bei der VLB ein qualifiziertes Nachfor- derungsmanagement eingeführt worden, um bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen frühzeitig eine Ergän- zung des Antrags zu veranlassen. Dabei hat die VLB aber auch feststellen müssen, dass die Überarbeitungszeiten durch die ausführenden Firmen häufig so lange dauern, dass dann die geplante Verkehrsführung z.B. aufgrund von anderen sich ausschließenden Verkehrseinschränkungen nicht mehr im geplanten Zeitraum möglich ist. Eine Neuabstimmung ist dann meist unabdingbar.

Zudem sind bei den Fachverbänden Schulungen für ausführende Firmen hinsichtlich Straßenverkehrsord- nungskompetenz(StVO)-Kompetenz angeregt worden. Hierdurch sollen die Antragsunterlagen auf ein prüffähiges Niveau gehoben werden. Die Fachgemeinschaft Bau hat bereits entsprechende Schulungen initiiert. Auch diese Maßnahme wird zur Verbesserung der Kommunikation von VLB und Antragstellerinnen und Antragstellern füh- ren.

Schließlich wurden zwischen der VLB und den Be- zirksämtern Jahresanfangsgespräche zur strategischen Vorabstimmung von Baumaßnahmen vereinbart, mit denen eine für beide Seiten größere Verlässlichkeit er- reicht werden soll. Dabei werden sowohl Festlegungen zum Bauablauf als auch zur Verkehrsregelung getroffen.

Frage 2: Steht den bezirklichen Stellen (Straßenver- kehrsbehörden und Bauämtern) ebenfalls das bei der VLB vorhandene Modul „Ereignismanagement des Verkehrsin- formationssystems Straße“ (VISS) zur Verfügung, um die gemäß Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zugeordnete Koordinierung im eigenen Geltungsbereich zu leisten?

Frage 3: Wenn nein, wie sollen die Bauämter eine um- fassende Koordinierung insbesondere bei bezirksübergrei- fenden Maßnahmen leisten?

Antwort zu 2 und 3: Innerhalb des Projekts "Verkehrsin- formationssystem Straße" (VISS) stellt das Programm "Verkehrsmanagementsystem" (VMS) die modular auf- gebaute Kernsoftware dar, mit deren Hilfe viele Prozesse in den mit straßenverkehrlichen Vorgängen befassten Behörden elektronisch bearbeitet werden können. Für die sog. "Ereignisse" im Straßenverkehr, d.h. im Vorherein bekannte Einschränkungen wie Baustellen, Filmdrehar- beiten, Straßenfeste etc., gibt es das VMS-Modul "Ereig- nismanagement". Es wird sowohl in der zentralen Stra- ßenverkehrsbehörde in der VLB eingesetzt (dort für Er- eignisse im fließenden Verkehr des Hauptstraßennetzes) als auch in den bezirklichen Straßenverkehrsbehörden, dort bislang für die sog. Konkretisierungen von Rah-

menanordnungen im vereinfachten Verfahren nach § 45 StVO bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Halteverbote für Umzüge etc.) im Nebennetz (Verfahrensname ERNA = Ereignisse im Nebennetz administrieren). In beiden Fällen werden die Ereignisse auf die gleiche digitale Straßennetzkarte von Berlin referenziert, so dass hierüber ein Abgleich möglich ist.

Frage 4: Steht das VISS den übrigen am Prozess zur Anordnung von temporären Verkehrseinschränkungen Beteiligten (Polizei, Feuerwehr, sonstige) zur allgemeinen Abstimmung und internen Koordinierung zur Verfügung und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 4: Die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen innerhalb straßenverkehrlicher Genehmigungsverfahren erfolgen bei den oben genannten, mit VMS abgewickelten Prozessen per E-Mail- bzw. Fax-Kommunikation. Ein Anschluss der anzuhörenden Behörden an das VMS wird angestrebt.

Frage 5: Bei Baumaßnahmen der Straßenbaulastträger ist davon auszugehen, dass vor Antragstellung zur verkehrsrechtlichen Anordnung eine Abstimmung mit allen Beteiligten (Leitungsnetzbetreibern, sonstigen Behörden und auch der zuständigen Polizei) stattgefunden hat – insofern muss durch die VLB lediglich eine förmliche Anhörung bei der Polizei durchgeführt werden. Wie lange dauert insofern die Bearbeitung bei der VLB ab dem Zeitpunkt der offiziellen Antragstellung und nach Vorliegen aller notwendigen Abstimmungen?

Antwort zu 5: Bei der Abstimmung bzw. Koordinierung durch den Straßenbaulastträger werden im Wesentlichen die baulichen und straßenrechtlichen Belange berücksichtigt. Bei den verkehrlichen Aspekten werden vom Straßenbaulastträger grobe Angaben zur Verkehrsverträglichkeit geprüft und gem. § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) mit der VLB das Einvernehmen hergestellt. Bei dieser Einvernehmensherstellung fehlen noch jegliche Verkehrszeichen, so dass eine Prüfung und Bearbeitung hinsichtlich Verkehrssicherheit und Ordnung des Verkehrs zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen kann. Diese Bearbeitung kann erst mit der gesetzlich vorgesehenen Beantragung auf verkehrsrechtliche Anordnung durch den Bauunternehmer erfolgen. Diese Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Komplexität des Bauvorhabens, der Qualität der eingereichten Antragsunterlagen und dem saisonal unterschiedlich starken Antragseingang.

Frage 6: Wozu muss durch die VLB eine Abstimmung mit weiteren zu beteiligenden Behörden, Leitungsnetzbetreibern, den Unternehmen des ÖPNV geleistet werden, wenn dies nach Darstellung des Senats offensichtlich die Aufgabe des Straßenbaulastträgers gemäß § 11 Absatz 3 BerlStrG ist?

Antwort zu 6: Die Straßenbaulastträger haben in der Vergangenheit die gesetzlich (§§ 11, 12 BerlStrG) vorgesehene Koordinierung nur unzureichend wahrgenommen, so dass für eine gute verkehrliche Koordinierung die VLB über ihre Kernaufgabe hinaus im Sinne der Sache eine Mehrarbeit geleistet hat. Die VLB musste sich aus personellen Gründen auf die Kernaufgaben zurückziehen, so dass die Straßenbaulastträger ihre zuständigkeitsgemäßen Aufgaben erfüllen müssen. Durch die Ausschreibungszeit der Bauherren können zwischen der Koordinierungstätigkeit des Straßenbaulastträgers und der verkehrsrechtlichen Anordnung mehrere Monate vergehen. Insofern ist auch bei der Bearbeitung durch die Straßenverkehrsbehörde eine verkehrliche Koordinierung weiterhin nicht zu vermeiden. Diese Verpflichtung leitet sich aus der StVO ab, wonach die Straßenverkehrsbehörden die Verkehrssicherheit und Ordnung des Verkehrs gewährleisten müssen.

Frage 7: Welche Zeitvorgaben sind den zu Beteiligten im Anhörungsverfahren vorgegeben?

Antwort zu 7: Der Anhörungsprozess stellt in der Regel den geringsten zeitlichen Aufwand dar. Haben die Antragsunterlagen einen anordnungsreifen Stand erreicht, werden die beiden Anhörungspartner (Polizei, Straßenbaulastträger) von der Straßenverkehrsbehörde angehört. Die StVO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sehen keine Zeitvorgaben für das Anhörungsverfahren bei der Anordnung von Bauvorhaben vor. Zwischen VLB und Polizei ist schriftlich vereinbart worden, dass, wenn innerhalb von 4 Arbeitstagen keine Reaktion erfolgt, von keinen Bedenken der Anhörungspartner ausgegangen wird. Insofern dauert der Anhörungsprozess regelmäßig höchstens eine Woche.

Frage 8: Seit wann laufen die Gespräche mit den Bezirken zur Optimierung der derzeitigen Verfahren bei der VLB und wann ist mit spürbaren Verbesserungen zu rechnen?

Antwort zu 8: Die Gespräche zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Bezirken und der VLB werden bereits seit einigen Jahren geführt und wurden im letzten Jahr intensiviert. Es werden sukzessive Verbesserungen erwartet. Dies ist jedoch nicht abhängig von der Zusammenarbeit, sondern von der Umsetzung der vereinbarten Verbesserungen. Die personelle Verstärkung bei der VLB - das Besetzungsverfahren wird Mitte des Jahres 2014 abgeschlossen sein - wird jedenfalls zu einer spürbaren Verbesserung bei der VLB beitragen.

Frage 9: Treffen Informationen zu, dass aktuell die Bearbeitungszeit bei der VLB 3 Monate nach Vorliegen aller Antragsunterlagen beträgt, dass die VLB auch bei geringen Fehlern die Anträge zur Verbesserung zurückreicht und dass erst nach Vorliegen fehlerfreier Anträge eine Bearbeitung mit den beschriebenen Zeitabläufen stattfindet?

Antwort zu 9: Derzeit kann die Bearbeitungszeit bei der VLB auch drei Monate betragen. Dies ist insbesondere von der saisonalen Belastung und von der Qualität der Antragsunterlagen abhängig. Eine Bearbeitung der VLB beginnt immer mit der Antragstellung. Bedauerlicherweise weisen die Anträge häufig keine adäquate Qualität auf - oftmals sind die Anträge kaum prüffähig, so dass diese wiederholt zur Überarbeitung zurückgeschickt werden müssen. Hierdurch entstehen dann die längeren Bearbeitungszeiten, die sich aus den Überarbeitungszeiten durch die Antragstellerinnen und Antragsteller und der Prüfzeit durch die VLB zusammensetzt. Bei geringfügigen Fehlern werden die Antragsunterlagen nicht zurückgeschickt.

Frage 10: Wenn bei der VLB ein rechnergesteuertes Verkehrsinformationssystem existiert, warum werden dort nicht alle zu bearbeitenden Maßnahmen erfasst, womit eine exakte Nennung von zu bearbeitenden Maßnahmen möglich wäre?

Antwort zu 10: Im Modul "Ereignismanagement" der VMS-Software werden die angemeldeten Maßnahmen mit den zum Zeitpunkt der Anmeldung genannten Zeiträumen erfasst. Durchschnittlich werden pro Jahr von der VLB ca. 4.000 verkehrsrechtliche Anordnungen zu derartigen Maßnahmen erteilt. Eine Auswertung durch die VMS-Software ist möglich.

Frage 11: Hat der Senat die Antwort zur Frage Nr. 5 der Kleinen Anfrage Nr. 17/13052 mit dem zuständigen Bezirksamt abgestimmt und kann diese zum Geschäftszeichen der Baumaßnahme Nr. VLB A 416- 119177 und VLB A 325- 119177 weiterhin so aufrechterhalten werden?

Antwort zu 11: Mit der Frage Nr. 5 der Kleinen Anfrage 17/13052 wurde am Beispiel einer Baumaßnahme in der Ordensmeisterstraße unterstellt, dass durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VLB die Erteilung von Anordnungen verweigert werde. Diese Frage wurde und wird durch die VLB mit „nein“ beantwortet. Sie hat die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen – VLB A 416-119177 – am 26.6.2013 und - VLB A 325-119177 – am 10.10.2013 erteilt. Kopien liegen dem Senat vor, so dass eine Abstimmung mit dem Bezirksamt nicht erforderlich war, um die Frage zu beantworten.

Frage 12: Trifft es zu, dass dem Bezirksamt trotz umfangreicher geleisteter Abstimmung zu einer notwendigen Baumaßnahme Mehrkosten in fünfstelliger Höhe entstanden sein könnten?

Antwort zu 12: Diese Frage kann der Senat nicht in eigener Zuständigkeit beantworten. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Beim Bauvorhaben "Ordensmeisterstraße zwischen Colditzstraße und Komturstraße" ("Schlaglochprogramm" 2013) kam es zu Bauzeitverlängerungen aus technischen Gründen, die erst nach Baubeginn festgestellt und die zum Zeitpunkt der Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung bei der VLB noch nicht bekannt sein konnten (Asbestfugen in unteren Betontragschichten mit aufwändiger umweltgerechter Sonderbauweise beim Ausbau, zwischenzeitliche Einstellung der Arbeiten wegen schlechter Bodenverhältnisse/bindiger Böden in Verbindung mit einem Starkregenereignis).

Als Voraussetzung für eine Verlängerung der Anordnung wurden durch die VLB umfangreiche Begründungen und Stellungnahmen gefordert, die seitens des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg von Berlin auch geliefert wurden. Deren Prüfung und Anerkennung durch die VLB hat, soweit hier erkennbar, anscheinend so viel Zeit in Anspruch genommen, dass zum Ablaufdatum der Gültigkeit der Anordnung Nr. VLB A 416-119177 keine Verlängerung erteilt war.

Dies hatte zur Folge, dass auf Forderung der VLB zum Ablaufdatum der Anordnung 416-119177 die Baustelle einschließlich Absperrungen geräumt werden musste, die Verkehrsfläche für eine Verkehrsfreigabe mit Provisorien hergerichtet werden musste, nach Vorliegen der neuen Anordnung Nr. VLB A 325-119177 die Baustelle und Verkehrsabsperungen wieder neu eingerichtet und die Provisorien wieder beseitigt werden mussten. Dafür sind uns Mehrkosten in 5-stelliger Höhe entstanden.“

Berlin, den 07. April 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Apr. 2014)